

Breslauer Zeitung.

Biwöchlicher Abonnementssatz in Breslau 1^½ Thlr., Wochen-Abonnement 5 Gr., außerhalb pro Quartal 1 Thlr., Toto 2^½ Thlr. — Infektionsgebühr für den Raum einer sechsheligen Zeile in Beitragschrift 2 Gr., Reklame 5 Gr.

Nr. 606. Mittag-Ausgabe.

Fünfundfünftiger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewoldt.

Zeitung.

Erledigt: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postanstalten Besetzungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Dienstag, den 29. December 1874.

Deutschland.

Berlin, 28. Dec. [Amtliches.] Se. Majestät der Kaiser hat dem Wundarzt Philipp Meyer zu Lengerich, Amts Frerer, den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Gräflich Solms'schen Haushofmeister Adam Soden zu Schloß Sonnenmilde im Kreise Luckau, das Kreuz der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat den Gemeinderath Rentner Boué zum ersten Beigeordneten und den Gemeinderath Apotheker Perron zum zweiten Beigeordneten der Stadt Diedenhofen, Bezirk Lothringen, ernannt.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des deutschen Reichs die von dem Herrn Bischof zu Meß vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Lorenz Faust zu Gunzweiler im Bezirk Lothringen zum Pfarrer in Saarburg, desselben Bezirks, genehmigt.

Se. Majestät der Kaiser hat den bisherigen unbefoldeten Beigeordneten Wenning der Stadt Soest, zufolge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffener Wiedermahl, in gleicher Eigenschaft auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Der Seminarlehrer Kewitsch in Verent ist zum ersten Lehrer am dortigen Schullehr-Seminar ernannt worden. — Dem Vorsitzenden der königl. Direction der Ostbahn, Geh. Regierungsrath v. Mutius zu Bromberg, ist vom 1. Januar 1875 ab unter Versezung nach Berlin die Stelle des Vorsitzenden des königl. Eisenbahn-Commissariats dasselbst übertragen worden. — Dem vortragenden Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Geh. Baurath Eduard Wez, ist vom 1. Januar 1875 ab die bisher commissarisch von ihm verwaltete Stelle des Vorsitzenden der königl. Direction der Ostbahn in Bromberg definitiv übertragen worden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor v. Meibom bei dem Amtsgericht in Osnabrück, der Gerichts-Assessor Rodevitz bei dem Amtsgericht in Lehe, der Gerichts-Assessor Bistor bei dem Amtsgericht in Neuenhaus, und der Gerichts-Assessor Hermann bei dem Amtsgericht in Wittlage.

Berlin, 28. December. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen heute den Obersten und Commandeur des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth, welcher die Ehre hatte, die Orden seines verstorbenen Vaters, Generals der Infanterie a. D. v. Schlichting, zurückzurichten, und ließen sich durch den Chef des Civil-Cabinets, Geheimen Cabinets-Rath von Wilmowski, Vortrag halten.

[Beide Kaiserliche Majestäten] wohnten am ersten und zweiten Weihnachtsfeiertage dem Gottesdienst im Dom, Ihre Majestät die Kaiserin-Königin gestern in der St. Mathäi-Kirche bei. — Am ersten Feiertage fand die Familietafel bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin, gestern bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Carl statt.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern Vormittags den diesseitigen Militär-Bevollmächtigten in München, Major und Flügel-Adjutant von Stülpnagel und besuchte um 1 Uhr die zum Besten des Feierabendhauses im Königlichen Opernhaus gezeigte Matine. Nachmittags 3^½ Uhr wurde der japanische Gesandte Herr Siuzo Uoki von Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin in besonderer Audienz empfangen. Zur Familietafel begaben sich die Höchsten Herrschaften Nachmittags 5 Uhr in das Palais Sr. Königlichen Hoheiten des Prinzen Carl. Abends war Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz im Opernhaus anwesend. (R.-A.)

[Das Staats-Ministerium] trat gestern Mittag 1 Uhr zu einer Sitzung zusammen.

○ Berlin, 28. December. [Die überstandene Krise. — Ministerrat. — Verschiedenes.] Die Reichskanzlerkrise ist nun auf befriedigende Weise erledigt. Wenn noch immer verschiedene Stimmen tendenziöse Randglossen dazu machen, so können wir nur wiederholen constatieren, daß die ministeriellen Organe, obwohl jene sie immer als falsch bezeichnet haben weder den bedauerlichen Zwischenfall veranlaßt, noch durch Mißdeutungen verstärkt haben. Es ist lediglich von offiziöser Seite hervorgehoben werden, daß der Reichskanzler auf das Votum in der Majuntischen Angelegenheit nur deshalb ein so hohes Gewicht gelegt, weil er Angesichts der wichtigen Aufgaben des Reichstages und der Consolidation der Reichszustände ein festes Zusammenhalten der reichsfreundlichen Majorität für unerlässlich erachtet. Wenn er auf die Mithilfe des Reichstages für die Förderung der nationalen Politik und nationalen Zielen weniger Werth legte, so hätte er auch dem Majuntischen Falle geringer schützen können. — Gestern Nachmittag fand Ministerrat statt; es dürfte sich dabei wohl besonders um die Ordensliste gehandelt haben, nachdem die Vorschläge aller Ressorts an das Staatsministerium gelangt sind. — Der Bezirkspräsident Herr v. Puttkammer befindet sich augenblicklich in Meß, aber nur zu einem vorläufigen Besuch. Inzwischen ist wohl die wirkliche Ernennung erfolgt, wenn auch noch nicht publicirt. Durch seine Ernennung wurde wieder ein Reichstags-Mandat frei. — Der Abg. Krätz hat sein Mandat für das Abgeordnetenhaus in Folge seiner Ernennung zum Kamerall-Director beim Grafen Schaffgotsch in Warmbrunn niedergelegt. — Der Geheimer Rath Dr. Wiese hat so eben im amtlichen Auftrag die 3. Fortsetzung seines historisch-statistischen Werkes über das höhere Schulwesen in Preußen herausgegeben; dieselbe umfaßt die Zeit von 1869—74. In der Einleitung ist hervorzuheben, daß die Entwicklung keine ruhige sein konnte, weil die Ereignisse von 1870 und 1871 und die politischen Veränderungen tiefe Erregungen auch in das Schulwesen gebracht. Besonders folgenreich war der Ministerwechsel Anfangs 1872 in Bezug auf die Prinzipien der obersten Schulverwaltung. Viel interessante Details sind darin, so die Beihaltung der Schulen am Kriege gegen Frankreich und die zusammenhängende Darstellung des Conflicts der Staatsregierung mit den Bischöfen. Beigegeben ist eine sehr interessante Karte des höheren Schulwesens in Preußen. — Bekanntlich sind viele Klagen laut geworden über die Umstände, welche die Benutzung der Freikarten seitens der Abgeordneten auf den Bahnen bereiten, die Abstempelung u. dgl. Der Handelsminister hat daher Veranlassung genommen, die Directionen und Eisenbahncommissariate anzusegnen, daß die Vorzeigung der Karte vollständig zu genügen habe. — Der von der „Rostocker Zeitung“ veröffentlichte Brief des Capitäns der in Spanien gestrandeten Brigg Gustav erwähnt wunderbarer Weise nichts von den Carlistischen Angriffen, so daß der ganze Vorfall noch unaufgeklärt ist. — Die Nachricht, daß die Kaiserin gleich nach dem Fest nach Koblenz gehen werde, ist unbegründet. — Jetzt ist eine, unter Autorisation Gladstone's angefertigte Übersetzung seiner berühmten Schrift „Die vaticanischen Decrete nach ihrer Bedeutung für die Unterthanentreue, eine politische Fragestellung“ in Nördlingen erschienen, mit einigen Actenstücke im Anhange.

■ Berlin, 28. December. [Zur Stellung der liberalen Parteien im Reichstage. — Landsturmgesetz. — Preußische und bayerische Landtage. — Veröffentlichung Arnim'scher Prozeßakten. — Papstlicher Gesandter für München. — Ausschüttung der Preuß. Bank.] Das Präsidium des Reichstages hat, dem parlamentarischen Usus folgend, auf die Tagesordnung der ersten Sitzung nach den Ferien weniger bedeutende Beratungsgegenstände gestellt. Damit sollte den entfernt wohnenden Reichsboten Gelegenheit gegeben werden, den heimatlichen Heer allenfalls um 24 Stunden später verlassen zu können. Über in Briefen von Abgeordneten aus näher liegenden Wohnorten werden mannigfache Gründe für das Fernbleiben von den Sitzungen angegeben und darunter auch die unerquickliche Position, in welcher sich die liberale Partei sei der sogenannten Kabinettstriß befindet. Zum Beweise dessen wird nicht nur auf die Leitartikel in sonst maßgebenden Parteorganen, sondern auch auf offiziöse Auskünfte hingewiesen, welche mit der Auflösung des Hauses drohen, um durch Neuwahlen die wenig fröhliche Mehrheit durch eine ministerielle, dem Reichskanzler unbedingt ergebene Schaar liberaler Männer zu erzeugen. Die Stellung des Reichskanzlers zu dieser Frage darf nicht in dieser Weise formulirt werden. Wir schließen dies aus dem Umstande, daß einer der Führer der Nationalliberalen dem Fürsten die Unmöglichkeit darlegte, die Partei zu einer rein ministeriellen Fraction umzustalten. Wir wissen nicht, wie sich Fürst Bismarck über diese freimütige Darlegung äußerte, aber es ist anzunehmen, daß er durch das Vertrauensvotum die fröhlichen Beziehungen zu den liberalen Parteien wiederhergestellt sieht und in allen wichtigen Fragen auf ihre Unterstützung rechnet. — Das Zustandekommen des Landsturmgesetzes soll durch Bedenken gefährdet sein, welche von maßgebender militärischer Seite über die von der Commission vorgenommenen Änderungen erhoben worden sind. Es scheint, daß man die pure Wiederherstellung des § 3 und namentlich seines Schlusses verlangt, nach welchem in Fällen außerordentlichen Bedarfs, oder wenn es an geeigneten Führern für besondere Formationen fehlt, auch die Landwehr aus dem Landsturm ergänzt werden darf. Wenn in der Plenarberatung das vermittelnde Amendment der Commission von der Regierung nicht angenommen wird, dann wird sich schwerlich für den § 3, wie für das Ganze des Gesetzes eine Majorität finden. — Die Reichstagsession wird bis Ende Januar den Landtag nicht zur eigentlichen Tätigkeit gelangen lassen, und wenn auch unser Landtag verfassungsmäßig am 15. Januar einberufen werden muß, so wird doch die Auseinandersetzung seiner regelmäßigen Sitzungen bis Anfang Februar nöthig sein, um jede Collision mit dem Reichstage zu vermeiden. Die Wiedereröffnung der bayerischen Kammer, welche auf die ersten Wochen des Monats Januar festgesetzt war, wird ebenfalls wegen der längeren Dauer des Reichstages für die ersten Februarstage in Aussicht genommen. — Die Provinzial-Synoden treten Ende dieses Monats zusammen. Sie scheinen jedoch nicht berufen zu sein, um die Verfassungsfrage der evangelischen Kirche zu fördern, sondern um andere dringliche Fragen, insbesondere die Aufhebung der Stolzgebühren zu berathen. Ob und in welcher Weise der Staat die evangelische Kirche in der jetzigen Lage unterstützen wird, darüber verlautet nichts bestimmtes. Anzeichen aus kirchlichen Kreisen deuten darauf hin, daß seitens der hierarchischen Partei die Anforderungen ebenso maßlos sind, wie die geistlichen Aspirationen. — Dem Vernehmen nach lehnt Graf Arnim jede Verantwortlichkeit für die Veröffentlichung der in der geheimen Sitzung seines Prozesses verlesenen kirchenpolitischen Documente ab, falls solche im Auslande erfolgen sollte. Französische Blätter kommen wiederholt auf diese Eventualität zu sprechen, aber sie verschweigen, daß der Gerichtshof weder dem Grafen Arnim, noch seinen Verteidigern ein Verbot bezüglich der Publikation dieser Schriftstücke auferlegen könnte. Graf Arnim soll sich indessen moralisch verpflichtet halten, keinen derartigen Gebrauch von den Documenten zu machen. Von einem seiner Verteidiger soll bemerkt worden sein, daß eine indiscrete Veröffentlichung nicht auf den Grafen zurückfallen könnte, da die Documente durch viele andere Hände gegangen sind. — Mit dem eclatanten Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen dem deutschen Reiche und dem Vatican, wie solche durch die Aufhebung der Stolzgebühren betreffs des deutschen Gesandtschaftspostens in Rom erfolgte, hätte man hier gern die zeitweise, unterbrochene Vertretung des Papstes in München noch länger fortdauern gesehen. Aber diejenen Wünschen ist an der Isar nicht Rechnung getragen worden. Der Papst hat sich beeilt, den für den Münchener Hof neuernannten Nuntius Msgr. Bianchi in demonstrativer Weise abzusenden. Derselbe wird in diesem Augenblicke in München eingetroffen sein, und man schreibt ultramontanen Blättern von dort, daß er dem König sein Beglaubigungsschreiben in feierlicher Audienz überreichen wird. Ob in der That ein so ostentabler Schritt erfolgt, wird abzuwarten sein. — In der heutigen Ausschüttung der Meißtbeilegungen der Preußischen Bank kam u. A. auch die Angelegenheit der Abtretung der Preußischen Bank an das deutsche Reich zur Sprache. Man glaubte von der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung Abstand nehmen zu können, weil der preußische Landtag sich noch im Laufe des Monats Januar mit der Abtretungsangelegenheit befassen werde, nachdem der Reichstag mit den beiden Lesungen des Gesetzentwurfes bis zum 20. Januar fertig werden dürfte. In derselben Sitzung machte das Directoriat der Preußischen Bank dem Ausschuß Mittheilung von dem kaiserlichen Erlaß vom 21. d. Mts., nach welchem mit dem 1. Januar 1876 die Zurückzahlung des Privatecapitals erfolgen soll.

** Berlin, 28. December. [Für Vereins-Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden und deren Zeit und Ort statutenmäßig feststeht, bedarf es nach § 3 des Vereinsgesetzes keiner besonderen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde. Nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 19. November er. beschränkt sich jedoch diese Bestimmung auf den Fall, daß zu diesen Versammlungen ausschließlich Vereinsmitglieder Zutritt haben, werden zu denselben jedoch noch andere Personen in einer verhältnismäßig beträchtlichen Zahl eingeladen, so sind derartige Versammlungen, selbst wenn sie geschlossen sind, nicht mehr als Versammlungen des constituirten Vereins, sondern als anderweitige Versammlungen, die stets 24 Stunden vor Beginn der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind, zu behandeln. Kaufmann F., Vorsteher des C. unter dem Namen „Constantia“ bestehenden katholischen Vereins, welcher statutenmäßig die Förderung kirchlicher und bürgerlicher Interessen bezeichnet, hielt Anfang dieses Jahres eine Versammlung ab, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert wurden, ohne die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde gemacht zu haben. Auf Grund des § 1 des Vereinsgesetzes angeklagt, und in den beiden ersten Instanzen verurtheilt, meldete Kaufmann F. den Cassations-Rechts an, in welchem er unter anderem behauptete, daß die von ihm veranstaltete Versammlung eine Versammlung des Vereins „Constantia“ gewesen, daß die Versammlung an einem der statutenmäßig vorausbestimmten Versammlungstage des Vereins in dem zu dessen Versammlungen stets benutzten Locale stattgefunden. Allerdings seien auch Gäste eingeladen worden. Dies sei im vorliegenden Falle in der Art geschehen, daß auf Grund des Vorstandesbeschusses jedem Vereinsmitgliede 2 auf die Person der eingeladenen lautende Karten zur Vertheilung übergeben würden. Da außer den so eingeladenen Niemand Zutritt habe, so sei dadurch der Versammlung der Charakter einer öffentlichen genommen worden. Das Ober-Tribunal erklärte indes diese Behauptung für unbegründet und verwarf den Cassations-Rechts, indem es ausführte: „Die gedachte Behauptung des Beschuldigten erscheint durch die tatsächlichen Feststellungen der Vorderrichter widerlegt, welche aus der die Zahl der Vereinsmitglieder um das Doppelte bis Dreifache überschreitenden Zahl der Anwesenden und den sonstigen die im gesoffneten Saal stattfindende Versammlung begleitenden Umständen entnommen haben, daß von einer der im § 2 der Statuten der „Constantia“ vorgesehenen regelmäßigen Vereinsversammlung nicht mehr habe die Niede sein können. Die Annahme der Vorderrichter, es habe sich so nach um eine anderweitige, unter den § 1 des Vereinsgesetzes fallende Versammlung gehandelt, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollten, würde sich auch dann nicht als eine rechtsirrläufige darstellen, wenn festgestellt wäre, daß die nicht zu den Vereinsmitgliedern gehörigen Theilnehmer der Versammlung nur in Folge persönlicher Einladung durch Vereinsmitglieder und gegen Vorzeigung auf ihre Person lautenden Eintrittskarten Zutritt zur Versammlung erhalten, hierdurch also der Versammlung der Charakter der Offenlichkeit genommen worden sei. Zu den Voraussetzungen des § 1 a f gehört keineswegs die Offenlichkeit der betreffenden Versammlung, vielmehr kommt dieses Moment nur bei Versammlungen unter freiem Himmel § 9 des Vereinsgesetzes in Betracht, auch erscheint die Art und Weise, wie eine, die Erörterung und Berathung öffentlicher Angelegenheiten bezeichnende Versammlung eingeschlagen und zusammengebracht worden sei, rechtlich bedeutungsvoll.“]

[Bekanntmachung.] Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Altherkömmlichen Erlass vom 21. d. M. auf den Bericht des Staatsministeriums und auf Grund des § 16 des Bankordnungs (Gef. - Samml. 1846 S. 439), des § 12 des Vertrages vom 28. Januar 1856 (Gef. S. 1856 S. 340), des § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gef. S. 1856 S. 342), sowie des von der Versammlung der Meißtbeilegungen der Bankantheilseigner vom 25. März 1870 gefassten und von den zuständigen Organen der Bank genehmigten Beschlusses über die Kündbarkeit der Bankordnung und des Capitals der Bankantheilseigner anzuordnen geruht, daß zum 1. Januar 1876 die Zurückzahlung des gesammelten von Privatpersonen bei der preußischen Bank eingeschlossenen Capitals stattfinden habe.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der preußischen Bank.

Dr. Achernbach.

D.R.C. [Der Gesundheitszustand des Grafen Harry v. Arnim] soll sich in der letzten Zeit wiederum etwas gebessert haben, so daß es dem Grafen möglich geworden ist, die Feiertage über außerhalb Berlins zu verbringen. Wie man uns mittheilt, hat der Graf das Weihnachtsfest bei seinem Vetter Graf Arnim-Eriksen zugebracht, soll aber bereits heut wieder hier eingetroffen sein. Was die in der Presse verbreiteten Mittheilungen über die bereits eingelegte Appellation gegen das Erkenntnis vom 19. d. M. anbetrifft, so bezeichnen die uns zugehörenden, aus guter Quelle stammenden Nachrichten dieselben als durchaus falsch, namentlich so weit sie sich auf den Grafen Arnim beziehen. Die Frage, ob Graf Arnim die Appellation einlegen werde, sollte, wie man uns meldet, heute entschieden werden; zu diesem Zweck wurde Rechtsanwalt Döckhorn hier erwartet, derselbe war jedoch bis zum Nachmittag noch nicht eingetroffen. Die Frist zur Appellation läuft morgen ab, bis dahin wird sich also die Sache entscheiden müssen. Auch Seitens des Staatsanwalts soll dies Rechtsmittel noch nicht angewendet worden sein.

D.R.C. [In Folge des Beschlusses des Bundesrates] zur Abkürzung des Wortes „Mark“ das Zeichen „M.“ zur Anwendung zu bringen, sind nunmehr die sämtlichen Behörden angewiesen worden, im amtlichen Verkehr sich überall dieses Zeichens zu bedienen.

N.L.C. [Die Carlisten und die mecklenburgische Brigg.] Nach einer Reihe in den letzten Tagen eingetroffener, im Wesentlichen übereinstimmender Nachrichten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Carlisten sich gegen die gestrandete mecklenburgische Brigg „Gustav“ gerade im Augenblick ihrer höchsten Noth die abschulichen Feindseligkeiten erlaubt haben. Nur der aus der befestigten Hafenstadt Gütaria von republikanischer Seite herbeigesandten Hülse ist es zu verdanken, daß die Besatzung des unglücklichen Schiffes von den carlistischen Banden nicht niedergemacht oder gefangen genommen worden. Es entspricht dem bisherigen Verhalten der Anhänger des „König Karls des VII.“, daß sie dem verlassenen Schiffe gegenüber das barbare Strandrecht in Anspruch nahmen. Nähtere Überlegung über die möglichen Folgen dieser Handlungswise scheint sie jedoch etwas nachgiebig gemacht zu haben; wie wenigstens von französischer Seite gemeldet wird, sind die Carlisten bereit, die Ladung gegen Erlegung der Zollgebühren herauszugeben. Auch das wäre noch eine durchaus unberechtigte Forderung; civilistre Nationen pflegen für gestrandete Güter, die nicht in ihr Zollgebiet eingeführt werden sollen, höchstens eine geringe Bergungsgebühr zu erheben. Auf alle Fälle stehen wir einem höchst ungewöhnlichen Verfahren gegenüber, das kein Staat in der Welt sich ruhig gefallen lassen kann. Nach den Neuherungen der französischen Presse zu urtheilen, scheint man in Paris irgend ein Einschreiten Deutschlands für selbstverständlich zu halten. Daß innerhalb Deutschlands selbst der Vorfall die größte Erregung hervorgerufen hat, daß namentlich unsere Seehandelsstädte das größte Interesse an demselben nehmen, braucht nicht erst gesagt zu werden. Um so mehr muß es Wunder nehmen, daß man von maßgebenden Stellen jede Aufklärung über die Sachlage vermissen läßt. Daß man im Auswärtigen Amt, nachdem von dem deutschen

Consulatsverweser in San Sebastian bereits in den ersten Tagen der vorigen Woche ausführliche Nachrichten eingelaufen waren, noch einer authentischen Darstellung des Ereignisses entbehren sollte, ist doch kaum anzunehmen. Hoffentlich nimmt die offiziöse Presse in den allernächsten Tagen Veranlassung, die öffentliche Meinung darüber zu beruhigen, was geschehen ist und wie man die Ehre der deutschen Flagge, sowie die Interessen des deutschen Handels zu wahren gedenkt.

[Die Carlisten und die deutschen Schiffe.] Die „Rostocker Zeitung“ ist in der Lage, ein Schreiben mitzuteilen, welches die Correspondenten der mecklenburgischen Brigg „Gustav“, die Herren Koch u. Sohn in Rostock, von Herrn Rudolf Sprenger, Verwalter des deutschen Consulats in San Sebastian, erhalten haben. Dasselbe ist vom 19. December datirt und lautet:

Seit über acht Tagen, Carlisten und Sturm wegen, von allem Verkehr gänzlich abgeschlossen, erhielt ich erst heute aus dem nur einige Seemeilen von hier gelegenen Guetaria ein vom 12. d. Mts. datirtes und an das hierige deutsche Consulat gerichtetes Schreiben des Herrn P. B. Zeplien, Captain der Rostocker Brigg „Gustav“. Aus dem Briefe geht hervor, daß Captain Zeplien am 11. Mittags, vor Weststurm Schutz suchend, in der Bucht von Guetaria zu anfertigen versuchte. Da unfern der kleinen befestigten Stadt sich Ankerplätze mit Bojen befinden, hätte, ohne die Einmischung der Carlisten, das Schiff sich rubig fest legen und am nächsten Tage mit einem dortigen Booten die Reise nach seinem Bestimmungsort, dem wenige Meilen weiter gelegenen Pasajes, vollenden können. Die mit Gott und für Carlos septimo kämpfenden Straßenräuber und Käppitzen gab der Sache eine andere Wendung.

Während alle Leute mit dem Festmachen der Segel beschäftigt waren, und trotz der aufgezehrten deutschen und der Notflagge feuerten die Carlisten, circa 30 an der Zahl, eine Salve nach der anderen auf das Schiff ab. Die Matrosen vollendeten indeß ihre Arbeiten, und ein von Guetaria abgesandtes Boot suchte sich dem Schiffe und den Bojen zu nähern. Der Augenregen ließ jedoch das Antauen nicht zu, das Schiff mußte seinem Schicksale überlassen bleiben, und Capitän und Mannschaft konnten nur nach mehrmaligen Versuchen und mit äußerster Lebensgefahr für Retter wie zu Rettende bei eindrehender Dunkelheit ans Land gebracht werden. Während dieser ganzen mühevollen Arbeit, also während beinahe 4 Stunden, hörte das Feuer der Carlisten, die sich noch aus der nahen Garnison Barau verstärkt hatten, nicht auf. Es sollen über 2000 Schüsse gefallen sein. Die Offiziere der republikanischen Stadt Guetaria nahmen die Schiffbrüchigen, die nichts weiter als das nackte Leben gerettet, sehr freundlich auf, wie überhaupt die ganze Einwohnerschaft, die nun seit Jahr und Tag von der Landseite belagert wird und oft an dem Nothilfe, sogar an Wasser Mangel leidet, den Deutschen, die sie als die „Ihrgen“ (como los nuestros) ansah, lebhaft ihre Sympathien zeigte.

Gleich nach Verlassen des Schiffes ist dasselbe bei Barau gescheiter. Der Kapitän verlangte durch einen abgeschickten Parlamentär am folgenden Tage die Erlaubnis, an die Strandungsstelle zu gehen; dieselbe ist ihm nach neueren Nachrichten geworden und soll man mit dem Entladen des heilgebliebenen Schiffes beschäftigt sein. Von Herrn Zeplien direkt habe ich jedoch nichts erfahren, da er mit seiner Mannschaft bei den Carlisten ist und seine Verbindung mit denselben weiter existirt. Die erwähnten Details hat mir der Patron des Rettungsbootes, der, wie alle seine Leute, voluntario (Freiwilligen-Soldat) und Sergeant derselben ist, mitgetheilt. Auf Anweisung des Kapitäns Zeplien habe ich diesem braven Manne die Summe von vierzig Duros (160 Reichsmark) als Belohnung eingehändigt, welche ich Sie bitte, mir gefälligst gutzschreiben zu wollen. Der Name des Booten ist Nicasio Arribalaga.

Ohne officielle Ernennung hier den deutschen Consul repräsentirend, habe ich mich weiter der Sache des Captain Zeplien nach Kräften angenommen. Ich theile sogleich dem Consul Lindau in Bayonne den Sachverhalt mit und bat ihn, Sie auf telegraphischem Wege zu benachrichtigen. Dann schrieb ich an den Capitän des deutschen Kanonenbootes „Nautilus“, Herrn O. Zembich, und bat ihn um seine Hilfe. Der heilige Marine-Commandant, mit dem ich eine lange Conferenz hatte, versprach mir, morgen früh einen kleinen Kriegsdampfer nach dem gestrandeten Schiffe zu senden. Er glaubte aber, daß derselbe nichts anstreichen werde, da die Carlisten ihn verhindern würden zu landen, um sich für frühere Bombardements zu rächen. Von den deutschen Schiffen erwartet man viel mehr. — Mit dem Eigentümner und Besitzer der Petroleumladung habe ich auch gesprochen, und gegen beide die Hoffnung, daß das unter deutscher Flagge befindliche Gut, hauptsächlich in diesem Falle selbst, von den Carlisten respektirt werde. — Einen Brief an den Capitän Zeplien habe ich an den Militärgouverneur von Guetaria abgehandt, der einen Parlamentär damit nach Barau schicken wird. So sehe ich nun weiteren Nachrichten von allen Seiten entgegen und zeichne u. s. w.

Rudolf Sprenger.

N. L. C. [Die Entschädigung der Geistlichen.] Nach einer Meldung in auswärtigen Blättern soll das im Civilehegese vorbereitete Gesetz betr. die Entschädigung der Geistlichen für den in ihren Gebühren erlittenen Ausfall dem Landtag in der bevorstehenden Session vorgelegt werden. Die Nachricht kommt insofern etwas überraschend, als es zweifelhaft sein kann, ob durch die bisherige Erfahrung reichs. durch die bisher möglich gewesenen statistischen Erhebungen die für das in Nede stehende Gesetz nothwendige Basis bereits hat gewonnen werden können. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit der Entschädigung zu Grunde, welche dem Geistlichen bis zum Erlaß jenes Gesetzes für den nachweislich von ihnen erlittenen Ausfall gewährt werden soll und zu diesem Zwecke vom Landtag genehmigt werden muß.

[Termin.] Die „Kreuztg.“ meldet: Auf morgen, den 29. December, ist für den Chefredakteur unserer Zeitung Termin vor dem Untersuchungsrichter wegen des in Nr. 291 aufgenommenen Artikels eines „Unionstheologen“ über die neuliche Ansprache des evangelischen Ober-Kirchenrats an die Geistlichen angestellt.

Posen, 28. December. [Der Decan Kehler] erhielt am 24. d. Mts. vom Verwalter des erzbischöflichen Vermögens eine Ausscheidung, früheren Verfügungen derselben bei Vermeidung einer zweiten Strafstrafe von 30 Thalern, nachzukommen. Die vom Herrn von Massenbach bisher gegen Decan Kehler verfügten Strafen belaufen sich auf 120 Thlr. (Std. 3.)

[Kirchenpolitisches aus der Gnesener Diözese.] Der „Kuryer Poznański“ bringt zwei Correspondenzen aus der Diözese Gnesen, eine aus Kujawien und eine aus dem Decanate des heiligen Michael. Aus der ersten erscheint, daß die zum Termine vorgelegten Decane Gantowski aus Brudno, Pankau aus Iowraclaw und Simon aus Kruszwitz sich nicht gestellt haben, und daß deshalb die „Stunden ihrer Freiheit gezählt sind“, während wir in der zweiten die Bemerkung lesen, „daß der Kampf mit dem Regierungscommisare im Gnejen'schen noch nicht den Umfang angenommen hat, wie im Posen'schen.“ „Im Decanate des heil. Michael, sagt der Correspondent, hat sich bis jetzt kein einziger Fall ereignet; sollte es jedoch soweit kommen, so würden auch die diesseitigen Geistlichen ihre Treue für die Rechte der Kirche bewahren.“ Uebrigens soll der Decan Tomaszewski frank in seiner Wohnung liegen, der Decan Powalowski aber vom Kreisgerichte in Wongrowitz Urlaub erhalten haben, um seine angriffene Gesundheit wieder herzustellen.

Gumbinnen, 23. December. [Gnadengeschenk.] Die „P. B.“ meldet: Der Kreis Heydekrug hat aus der letzten Nothstandszeit für gekauftes Brogtreide in Folge der schwierigen Communicationenverhältnisse einen Verlust von 2690 Thlr. erlitten. Durch Verwendung seines Reichstagabgeordneten, Feldmarschalls Grafen v. Moltke, hat Se. Maj. der Kaiser und König durch Cabinettsordre vom 7. d. obige Summe aus seinem Disposition-Fonds dem Kreise als Geschenk überwiesen.

Coblenz, 26. December. [Vor dem hiesigen Zuchtpolizeigericht] erschien vor einigen Tagen der Barrer von Heddesheim und der Pfarrer von Stromberg unter der Anklage der Verleumdung des Friedensrichters von Stromberg hinsichtlich seiner amtlichen Thätigkeit. Der Esterre hatte am Laurentiusstage eine fulminante Predigt über die heutige Kirchenverfolgung gehalten. Wegen derselben wurde die Untersuchung gegen ihn eingeleitet

und der Lehrer von Heddesheim von dem berechten Friedensrichter genau nach den Bestimmungen des Gesetzes gerichtlich vernommen und das Protokoll darüber vollzogen. In der darauf folgenden Gerichts-Verhandlung zu Coblenz, die mit Freisprechung endigte, weil nicht zu erweisen war, daß die fraglichen Kraftworte sich auf unser Vaterland bezogenen, wodurch jene Zeugen-Aussage in einem unwesentlichen Punkte von der in der Voruntersuchung abgegebenen und in das Protokoll aufgenommen ab. Daher hielt sich der hochwürdige Herr für berechtigt und verpflichtet, dem ihm durch seine liberalen und alkatholische Gesinnung gewiß auch sehr mißfalligen Friedensrichter von Stromberg öffentlich der Fälschung des Protokolls zu zeihen und den Beweis der Wahrheit zu versprechen. Sein Herr Confrater scheute sich nicht, diese ehrenkränkende Behauptung wohl im Interesse der ultramontanen Partei zu verbreiten. Das deshalb über sie gesprochene Urteil hat für den einen ein fünfmonatige Gefängnisstrafe, für den Andern eine Geldbuße von 40 Thlrn. event. 4 Wochen Gefängnis erlaunt. Gemäß wird es Verbündete genug geben, welche die Bestrafung wegen Verleumdung noch für ein Martyrium ansehen. Andererseits zeißen solche Handlungen der Verkünder des Evangeliums klar und deutlich, wie tief die Ehrbitterung auf Seiten des fanatischen Theiles des katholischen Clerus ist.

Aus Baden, 25. Decbr. [Ein seltener Rechtsfall.] Der „D. A. B.“ schreibt man: Dem großerzoglichen Justizministerium liegt gegenwärtig ein seltener Rechtsfall zur Entscheidung vor. Zwei wegen unbefugter Ausübung des geistlichen Amtes zu je 150 Reichsmark von der Strafammer verurtheilte Priester hatten an das Oberhofgericht appellirt, welches aber das Urteil bestätigte. Nun erhob der Anwalt der Verkünder der Nichtigkeitsbeschwerde selbstverständlich wieder beim Oberhofgericht, lehnte aber, sich stützend auf § 24, Absatz 3 und 25 der Strafprozeßordnung, acht Richter (unseres Wissens alle mit Ausnahme des Vicekanzlers) dieser Instanz ab, da diese Herren zur Ausübung des Richteramtes unfähig seien und den Beurtheilten ein ungeschwächtes Vertrauen in deren Unbefangenheit nicht zugemuthet werden könne. (Der angezogene Paragraph erklärt nämlich zur Ausübung des Richteramtes unfähig; wer als Richter, Staatsanwalt, als Mitglied der Raths- und Anklagefammer oder in frischerer Instanz als Richter thätig war, und ferner: in dessen Unbefangenheit dem Beklagten kein ungeschwächtes Vertrauen zugemuthet werden kann.) Die Angelegenheit liegt, wie bemerkt, dem Justizministerium vor und darf man auf dessen Entscheidung gespannt sein.

Straßburg, 26. December. [Die Lieferungen für die französische Armee.] Die halbmäthliche „Ges. Corr.“ schreibt: „Befannlich haben Gemeinden und Private während des Krieges vielfältig Lieferungen an die französische Armee gemacht. Die desfallsigen Reklamationen sind von der französischen Regierung geprüft und in erheblicher Anzahl als begründet anerkannt worden. Wie wir hören, wird die Auszahlung der genehmigten Beträge an die Empfangsberechtigten in den nächsten Monaten durch Vermittlung der deutschen Behörden erfolgen.“

Schweiz.

Zürich, 23. Decbr. [Zur Civilehe. — Abschaffung der Stolzgebühren im Aargau. — Benziger. — Lourdeswein. — Verschiedenes.] Die clericale Partei möchte gern die Welt auf den Kopf stellen, damit sie auf ihre Füße zu stehen kommen. Glücklicherweise ist ihre Ohnmacht größer, als ihr guter Wille, alles zu „verruinieren.“ So wird auch der wohlmeinende Rath der Freiburger „Liberie“ die stiftliche Weltordnung nicht umkehren. Sie scheut und schämt sich nicht, die gräuliche Verwirrung in Familie und Gesellschaft anzurichten, indem sie versichert: nach den Säulen der heil. römischen Kirche, welche die Civilehe nicht als eine gütige Ehe anerkennt, hat eine nur civiliter mit ihrem Mann verbundene Frau nicht nur das Recht, sondern sogar die gebietsterliche Pflicht, den Mann, der auf die kirchliche Eheschließung verzichtet, zu verlassen, da Niemand das Recht hat, im Concubinat zu leben. — Der Regierungsrath von Aargau hat die Stolzgebühren abgeschafft. Es dürfen von der katholischen Pfarrgeistlichkeit für Taufen, Segnungen, Eheverkündigungen, Trauungen und Leichenbegängnisse keinerlei Gebühren mehr bezogen werden und ebenso sind die mit der Spendung der Sakramente verbundenen Verpflichtungen der Geistlichkeit unentgeltlich; Nebertretung dieser Verordnung zieht Ordnungsbuße nach sich. — Der von der hochwürdigen Geistlichkeit als unbehaglich weggeebte Benziger in Schwyz hat bei seiner Entlassung aus dem Regierung- und Erziehungsamt dem Lehrerseminar in Ridenbach 1000 und der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse 500 Frs. übermacht. Zu seinem Nachfolger als Erziehungsdirектор hat der Große Rath einen Herrn Steinauer von Einsiedeln gewählt, welcher für einen eisigen Piusvereinler, einen gehorsamen Sohn der Kirche und einen gläubigen Verehrer der Wunder von Lourdes gilt. Da muß ja wohl das Schulwesen noch besser als bisher rückwärts gedehnen. Die Schweizer Landesväter sind auch noch der Meinung, daß ein dummes Volk am besten zu regieren sei. — Das Lourdeswassergeschäft in der Schweiz vervollkommenet sich, ein Luzerner ist auf die sinnreiche Idee gekommen, Lourdeswein auszuschenken, welcher eben so billig ist als das Wasser und entschieden besser abgeht. — Die ultramontane Größe, Nationalrath Gatti in Tessin, welcher sich vor der Militärschuld flüchtete, hat die ihm auferlegte Buße von 200 Fr. und für die 20 Tage Gefängnis 80 Fr. bezahlt. — Der Bundesrat hat Sorge getragen, daß auf den Dampfschiffen ebenso wie auf den Eisenbahnen die Angestellten je den dritten Sonntag frei haben. — Die schweizerische Presse hat es auf die ansehnliche Zahl von 434 Blättern gebracht, von denen etwa 300 politische sind. — Die Einwohner von Baselland brauchen im nächsten Jahre keine Staatssteuer zu zahlen; ein solches Budget ist in Europa und einige tausend Meilen weiter wirklich ein weißer Rabe. — Die Regierung von Graubünden ruft alle Männer auf Deck, um bei der Verfassungsrevision mitzusprechen; da wird es an Wunschketteln nicht fehlen. — In Wallis haben die Liberalen auch einmal eine Freude erlebt; bei den Richter- und Gemeinderaths-Wahlen in der Haupstadt Sitten haben sie mit 100 Stimmen Mehrheit den Sieg davon getragen. — Zum Prozeß des offenbar an Grabschwahn leidenden Grafen Arnim liefert der „Bund“ auch einen kleinen Beitrag. Er versichert, daß ihm von einem seiner Pariser Correspondenten, Namens Hebler, nichts bekannt, Graf Arnim demnach falsch informiert gewesen sei. — Unter den Carlisten in Spanien ist als Bandenchef auch ein Solothurner, Namens August Walter, aufgetaucht; seine Bande überfiel und bestraubte einen Genfer Bilberhändler, der seit langer Zeit zu Segorbe sein Geschäft betrieb. — Der Gotthardtunnel ist im November nicht besonders fleißig gewesen; er hat an beiden Enden bloß 167,2 Meter gemacht. Gejammelänge Ende Novembers 2807,9 Meter, d. h. noch nicht der fünfte Theil von Summa Summarum.

[Neuestes.] Im Stimmberichtigungsgesetz sind die eidg. Räthe noch immer auseinander. Der Nationalrat beschloß, den Auseinanderhaltern in cantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht schon nach drei Monaten zu geben, während der Ständerat sechs verlangt. Über die Entziehung des Stimmrechts von Armengössigen und durch eigene Schuld Fallten, welche der Ständerat beschlossen hatte, walzte eine breitspurige Debatte. Man flügte sich endlich dem Ständerat mit kleiner Mehrheit nur insoweit, daß Armengössige bloß in Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt sein sollen und daß der Entzug des Stimmrechts bei ihnen nur stattfinden könne wegen anbaunder Almosengössigkeit, die in Folge niedlerlichen Lebenswandels eingetreten. Wegen selbstverschuldeten Concurses (nach gerichtlichem

Entscheid) kann das Stimmrecht auf fünf Jahre entzogen werden; der Ständerat wollte zehn. — In zweiter Berathung des Civilstands- und Ehegesetzes hielt der Ständerat dem Nationalrat gegenüber an seinem Beschlusse fest, daß in das Todtenregister auch die Todesursache und die Confession aufzunehmen ist. Dem internationalen Postvertrag stimmte er sans phrase bei. Auch der Vorlage wegen Übergabe des Schneebuchs auf dem St. Gotthard an die Cantone Uri und Tessin (ersteres erhält dafür 16,370, letzteres 23,630 Fr.) ertheilte er seine Genehmigung.

Spanien.

Madrid. [Manifest des Prinzen von Asturien.] Das Manifest, welches der Sohn der Königin Isabella, Prinz Alfonso von Asturien, in Erwiderung auf die Glückwünsche, die ihm der spanische Adel aus Anlaß der erreichten Großjährigkeit darbrachte, erlassen hat, ist an den ersten Unterzeichner der Adresse gerichtet und lautet nach der Pariser „France“:

Mein Herr! Unzählig meines Geburtstages habe ich zahlreiche Glückwünsche aus Spanien, sowie auch einige von in Frankreich wohnenden Landsleuten erhalten. Ich bitte Sie, der Dolmetsch meiner Dankbarkeit und meiner Ideen zu sein.

Alle Diejenigen, welche mir geschrieben haben, begießen die Überzeugung, daß einzig und allein die Wiederherstellung der constitutionellen Monarchie der Unterdrückung, der Ungewissheit und den peinlichen Störungen, unter denen Spanien leidet, ein Ziel seien kann. Man sagt mir, daß die Mehrheit unserer Landsleute derselben Ansicht huldigt und daß bald alle redlichen Männer, welches auch immer ihre politische Vergangenheit sein mag, sich anschließen werden, weil sie alle begreifen, daß sie von einem neuen Monarchen, den keine Leidenschaften bewegen und einem Regime, das der Notwendigkeit entspringt und den Eintracht und den Frieden vertritt, keine Ausflüchtungen zu befürchten haben. Ich weiß nicht, wann und wie und ob diese Hoffnung überhaupt in Erfüllung gehen wird. Das aber kann ich sagen, daß ich nichts versäumen werde, um mich der schwierigen Sendung, in unserer edlen Nation mit der Eintracht die gesetzliche Ordnung und die öffentliche Freiheit wieder herzustellen, würdig zu erweisen, so Gott in seinem geheimen Ratshof mir dieselben anvertrauen wird.

In Folge der feierlichen und freiwilligen Abdankung meiner erlauchten, nicht minder hochzergigen als unglücklichen Mutter bin ich der einzige Repräsentant des monarchischen Rechts in Spanien. Dieses Recht wurzelt in einer hunderftigen, durch alle geschichtlichen Präcedenten bestätigten Gesetzesgebung. Es ist unauflöslich mit den Errichtungen der Landesvertretung verbunden, die während der fünfunddreißig Jahre, welche zwischen der Thronbesteigung meiner Mutter und dem Tage verstrichen sind, da ich, noch ein Kind, mit all' den Meinen den Boden der Verbannung betrat, nie aufgehört haben, gesetzlich zu bestehen. Es ist natürlich, daß die zu Stunde jedes öffentlichen Rechtes und auf unbestimmte Zeit aller ihrer Freiheiten verbaute Nation ihre Blicke auf das constitutionelle Recht richtet, dessen sie gewohnt war, sowie auf jene freien Institutionen, die sie nicht verhinderten, im Jahre 1812 ihre Unabhängigkeit zu vertheidigen und im Jahre 1840 einem blutigen Bürgerkriege ein Ziel zu sehen. Diese Institutionen verdankt sie überdies lange Jahre beständigen Fortschritts, Jahre des Wohlstandes, des öffentlichen Credits und sogar einigen Ruhmes, deren Andenken zu verwischen nicht leicht ist, da noch zu viele Menschen leben, die sie gelernt haben. Dies ist wohl auch der Grund, daß die erbliche repräsentative Monarchie allein Vertrauen einzuflößen vermag, da die arbeitenden wie die höheren Klassen in ihr die nicht zu erreichende Bürgschaft der nationalen Rechte und Interessen sehen. Indessen liegt nicht nur, was im Jahre 1868 bestand, sondern Alles, was man seitdem hat in's Leben rufen wollen, hilflos am Boden. Wenn die Verfassung von 1825 tatsächlich abgeschafft ist, so kann man von denjenigen, welche im Jahre 1869 auf die Grundlagen der verfallenen Monarchie gebaut wurde, ein Gleiches sagen. Wenn eine aus des geistlichen Mandats entbehrenden Senatoren und Deputierten zusammengeführte Versammlung die Republik austrieß, so sahen sich die allein regelmäßig in der vorläufigen Würde, sie dieses Regime einzuführen zu lassen, einberufenen Cortes bald von den Bajonetten der Madrider Garde zerstört. Alle politischen Fragen sind so in der Schwebe erhalten und von der jesigen Regierung der freien Discussion der Zukunft überlassen. Zum Glück behielt die erbliche und constitutionelle Monarchie in ihren Prinzipien die nötige Sammigung und jene Bedingungen der Gewissenheit, welche bewirken werden, daß alle mit ihrer Wiederherstellung zusammenhängenden Fragen nach dem Wunsche und zum Besten der Nation werden gelöst werden. Erwarte man nicht von mir, daß ich aus eigener Machtvolkommenheit einen willkürlichen Beschuß fasse. Die spanischen Souveräne haben die schwierigen Angelegenheiten der Nation nie ohne den Beistand der Cortes geordnet und wie dem schon unter der alten Monarchie so war, so werde ich in meiner gegenwärtigen Lage und zu einer Zeit, da alle Spanier an das parlamentarische Verfahren gewöhnt sind, diese richtige Verhaltungsregel nicht aus den Augen verlieren. Zur rechten Stunde wird dann eine Verständigung über die zu lösenden Fragen zwischen einem loyalen Fürsten und einem freien Volke nicht schwer zu bewerkstelligen sein. Ich würde nichts schmälier, als unser theures Vaterland wahrhaft frei zu seben. Die harte Lehre dieses Augenblicks wird nicht wenig dazu beitragen, ein solches Resultat herbeizuführen. Die Lebe wird Federmann heilsam sein, am meisten aber den redlichen und arbeitsamen Volksklassen, den Opfern hinterlistiger Sophismen und unsinniger Vorspiegelungen. Überall sehen wir, daß die größten und blühendsten Nationen, in deren Schoß sich Ordnung, Freiheit und Gerechtigkeit am sichtlichsten entfalten, diejenigen sind, welche ihre Geschichte am meisten ehren. Das hindert sie nicht, sicherer Schritte der stets wachsenden Civilisation zu folgen. Möge die göttliche Vorsehung gestatten, daß das spanische Volk eines Tages jene Beziehungen zu den Menschen und Dingen des modernen Europa herbeiführt. Wenn Spanien in diesem Europa nicht eine seiner Geistliche würdige, unabhängige und sympathische Stellung einnimmt, so werde ich weder heute noch je daran Schuld sein. Was aber auch das Schicksal über mich verhängt mag, so werde ich nie aufhören, ein guter Spanier, ein guter Katholik, wie alle meine Vorfahren, und als Mann des Jahrhunderts wahrhaft liberal zu sein.

Ihr wohlfassende Alfonso.
Yorktown (Sandhurst), 1. December 1874.

Alfonso.

Russland, 24. December. [Die russische Presse und die deutsche Politik.] Bei der Beurtheilung des Processe Arnim legt auch die russische Presse das Hauptgewicht auf die politische Seite der Angelegenheit; das deutsche „Blaubuch“ bildet den Ausgangspunkt der Meinungsäußerungen. Die wärmsten Sympathien für den deutschen Reichskanzler und seine Politik atmen die Artikel des „Golos“, der seit der denkwürdigen Sitzung des Reichstags vom 4. d. M. der beste Freund Deutschlands geworden ist. Das Blatt erklärt, daß die deutsche auswärtige Politik aus dem Prozeß mit höchsten Ehren hervorgegangen sei, denn nicht der kleinste Widerspruch lasse sich zwischen den öffentlichen und andern Staatsmännern gegenüber abgegebenen Erklärungen des Fürsten Bismarck und seinen geheimen, jetzt publicirten Erlassen auffinden. „Diese unbeugsame Verfolgung eines mit Gedacht und Bewußtsein erkorenen Ziels, der nüchterne und sichere Blick bei der Wahl der Wege, die ehrenhafte Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bei gleicher, durch das Bewußtsein eigner Kraft geistiger Forderung gegenüber Andern lösen unwillkürliche Achtung gegen die deutsche auswärtige Politik und Zutrauen gegen ihren Leiter ein.“ Und einen zweiten Artikel, der nicht der letzte sein soll, schließt der „Golos“ mit folgendem „aufrichtigen, aus der Seele und aus voller Überzeugung kommenden Glückwunsch an das befreundete Deutschland“: „es erfreut sich eines Strafrechts, das in Wahrheit für Alle gleich und gleich verbindlich ist, es besitzt ein in Wahrheit gerechtes,

und da wir natürlich unsere Wünsche auf die Grenzen Deutschlands nicht beschränken, können wir nur sagen: Gott gebe, daß diese Lehre nicht nur auf die deutschen Staatsmänner ihre heilame Wirkung üben möge!" Doch auch an andern Stimmen fehlt es nicht. Wenn die „Zeitung. Nachr.“ in dem Prozeß nur „eine überflüssige Schaufel voll Sand auf das Grab, welches der politischen Wirklichkeit des Reichskanzlers gegraben ist“, erblicken und in diesem feindseligen Sinne die Sache kurz abhüne, so will das, nachdem der „Golo“ so deutsch geworden, zur Zeit der Abonnementseinführung nicht viel sagen. Bedauerlicher ist es, daß die russische „St. Petersburger Zeitung“ einen neuen Beweis eines tiefgehenden Misstrauens gegen die deutsche Politik giebt und zugleich das Urtheil herausfordert, daß ihr, wenn nicht der Begriff der historischen Treue, so doch das Verständnis für geschichtliche Dinge verloren gegangen ist. Das Blatt will den Fürsten Bismarck, dessen System nach den bekannt gewordenen Documenten dies sei: „Erdrücke Alles, was Dich hindert, Muß zu fassen!“ nicht tadeln, daß er solche Lehren predige; ohne dieses System würden er und Deutschland nicht sein, was sie sind. In der Diplomatie gelte das für höchste Weisheit. Indes die Regierungen, deren diplomatisches System den Eider der allgemein menschlichen Stütlichkeit noch respektirten, würden angefischt dieser offen dargelegten Bestrebungen nicht umhin können, wollten sie sich nicht dem Bismarckschen System der Vergewaltigung anschließen und zwar zum lebhaften Bedauern der Nationen, ihre Kräfte offen gegen den gefährlichen Nachbar zu vereinen. Einen ersten Schritt dazu erblickt das Blatt merkwürdigerweise im dem Zustandekommen des Petersburg-Brüsseler Projects. Jetzt sei es erst recht verständlich, weshalb Deutschland Russlands Vor gehen kühn aufgenommen habe, und wie Frankreich in jedem Augenblick geneigt sei, die russischen Vorschläge zu acceptiren, so müsse Russland England gewinnen, um Deutschland zu veranlassen, sich in Zukunft derartigen Vorschlägen nicht zu entziehen. Angefangs einer so unzweideutig manifestirten Unfähigkeit, historische Thatsachen zu erfassen und der Wahrheit gemäß zu berichten und zu beleuchten, entbehren diese politisrenden Ergüsse des ehedem zu den gefundenen vernünftigen Organen der russischen Presse zählsenden Blattes jeder Bedeutung. Man wird nicht unterlassen, aus denselben Capital zu schlagen. Es wäre aber ein großer Irrthum, wollte man in ihnen einen Ausdruck der in den hiesigen gebildeten Kreisen, denen die „St. Petersb. Ztg.“ früher gerecht zu werden bestrebt war, herrschenden Anschauungen voraussehen.

Provinzial-Beitung.

B. Breslau, 28. Decbr. [Volksversammlung.] Die für Sonntag Vormittag 11 Uhr nach dem bekannten Lokal durch Herrn Klemann beruhende Versammlung war zahlreich besucht. In das Bureau wurde diesmal kein Mitglied des früheren Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins, sondern Herr Klemann und Herr Just (legiterer Eisenacher Partei) gewählt. Der Einberufer hielt einen Vortrag über die Lehrerverhältnisse in Deutschland. Hierauf wurde die Versammlung auf ½ Stunde vertagt. Nach der Wiedereröffnung beschloß die Versammlung, einen Artikel aus dem „Neuen Sozial-Demokrat“ vorlesen zu lassen; als Vorleser wurden vorgeschlagen die Herren Schuhmacher und Just. Als der Vorsitzende zuerst über Just abstimmen lassen wollte, schloß Herr Polizei-Commissionär Anter die Versammlung und ließ sämtliche Anwesende durch die im Hofe und Haussur positierten Schubzettel genau nach Namen, Stand und Wohnung noitzen.

* [Petition betreffend den Hafenbau bei Breslau.] Die Breslauer Handelskammer bat an den Herrn Handelsminister nachstehende Petition, welche die Stadtverordneten-Versammlung durch heutigen Beschuß bezeichnet ist, gerichtet:

Die offiziellen Nachrichten, welche uns der Herr Ober-Präsident für Schlesien über die Lage des Seilschleppschiffahrts-Unternehmens auf der Oder hat zugehen lassen, und die Privatmitteilungen, welche wir über diese Angelegenheiten erhielten, berechtigen zu der Hoffnung, daß wir in nicht allzu ferne Zeit einen continuirlichen Touage-Verkehr auf dem Oderstrome von Breslau bis nach Stettin haben werden.

Wie wesentlich die Seil- oder Kettenschleppschiffahrt den Verkehr auf dem Strome zu fördern und zu heben vermag, das zeigen die auf der Elbe und auf dem Rhein gemachten Erfahrungen. Breslau's resp. Schlesiens Handelsbeziehungen weisen, wie mir Exzellenz wiederholt vorzutragen die Ehre hatten, auf die Benutzung der Wasserstraße mit besonderer Dringlichkeit hin. Es steht daher zu erwarten, daß bei dem steilen Fortschreiten des Oderregulierungswerkes und der Seilschleppschiffahrts-Einrichtung ein großer Andrang von Gütern zur Kahnverladung oder Löschung hier in Breslau sich einstellen wird.

Es ist aber ganz unmöglich, diesen Verkehr einzurichten oder im Gange zu erhalten, wenn nicht bei Seiten Vorlehrung getroffen wird, um den Übergang des Gutes von der Achse auf das Schiff und umgekehrt hier zu organisieren und zu erleichtern. Die Erbauung eines Hafens und die Einrichtung einer Schienenverbindung des Stromes an dieser Stelle mit den hiesigen Eisenbahnen kann unmöglich länger hinausgeschoben werden, wenn man nicht in die Lage kommen will, hunderttausende für Regulirungs- und Seilverlegungs-Arbeiten zwecklos weggeworfen zu haben.

Für den Hafenbau liegen mehrere im vorigen Sommer neu aufgestellte oder revidierte Projekte vor. Nicht eher aber werden sich hier die Interessen für eins oder das andere definitiv entscheiden, nicht eher werden sich die Zuwendungen überschauen lassen, welche seitens der Privaten und Corporationen dem Unternehmen zu machen sind, als bis der Staat mit einer bestimmten, namhaften Summe für das Unternehmen eingetreten sein wird. Es handelt sich bei dem Hafenbau in Breslau keineswegs um eine Breslauer Lokal-Angelegenheit, sondern um eine Anlage, bei der die ganze Provinz, namentlich Oberschlesien, mit seiner mächtig entwickelten Montan-Industrie, und nicht minder die lange Reihe der Oderdäcenten und Oderseeschiffahrts-Interessen bis hinab nach Stettin ganz direkt beteiligt ist.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache gestatten wir uns, Exz. Exzellenz gnädigst zu bitten:

Ew. Exzellenz wollen geneigte beweisen, daß schon in dem Extraordinarium des Staats pro 1873 ein erheblicher Beitrag der Staatsregierung zum Hafenbau bei Breslau ausgezahlt werde.

[Actenstücke in Sachen des Herrn Canonicus v. Richthofen.] Die „Schl. Volkszg.“ publicirt folgende Actenstücke:

I.

Hochwürdigster Herr Fürstbischof!

Gnädigster Fürst und Herr!

Breslau, 30. October 1874.

Bezüglich den vormaligen Canonicus von Richthofen.

Euer Fürstliche Gnaden haben sich am 15. Mai 1873 in die schmerzliche Notwendigkeit versetzt gesehen, dem Canonicus Freiherrn v. Richthofen die Declaration über seine Ausschließung aus der katholischen Kirche und über den Verlust seines Amtes zuzustellen. Die königliche Staats-Regierung betrachtet ihn aber noch wie vor als wirklichen Domherrn, beläßt ihm seine Dienstwohnung und zahlt ihm das mit der Stelle verbundene Gehalt fort.

Auf die Gründe Euer Fürstlichen Gnaden eingelegeten Protestes ist Seine Exzellenz Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 4. August 1873 (Nr. 2108 B.) nicht näher eingegangen, daß die Beschlüsse des vaticanicum Concil für den Staat keine rechtliche Bedeutung haben, die Gegner der Unfehlbarkeit vor dem staatlichen Forum fortgesetzt als Katholiken gelten und ihnen daher auch der nadigreiche Schutz in ihren wohlbeworbenen Rechten nicht entzogen werden könne.

Diese Gründe erscheinen aber keineswegs gesetzlich haltbar, und auch abzulehnen von unserem Rechte bezüglich der Intercessioneinheit der erledigten Domherrnstellen, haben wir ein dringendes Interesse die kirchliche Ordnung nicht ferner so schwer verletzt und gefährdet zu sehen, als es in dem v. Richthofen'schen Falle geschieht, und dem großen Aergernisse abzuholzen, welches der gesamten Diöces durch diesen Fall bereitet wird.

Die s. g. Altatholiken, welchen der vormalige Canonicus von Richthofen sich offen angeschlossen hat, beschränken sich längst nicht mehr darauf, nur das vaticanicum Concil anzusehen; sie haben vielmehr die Lehrerautorität der Kirche überhaupt verworfen und bereits mit Reformen aller Art begonnen.

Wenn sie vor dem staatlichen Forum fortgesetzt als Katholiken gelten, so

dürfen wir uns auf § 115. II. 11. A. L-R., wonach bei den katholischen Glaubensgenossen des Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetztheit aller Kirchengemeinden des ihm angewiesenen Districts ist, und auf die §§ 120—22, 124 a. o., wonach der Bischof die Aufsicht über Amtsführung und Lehre der seiner Diöces unterworfenen Geistlichen zu üben hat, ihm die Rechte der Kirchenzucht gebühren, ihm die Geistlichen Gehorsam schuldig sind, — so wie wie die preuß. Diöcesaneintheilung von 1821 beruhen. Noch am 25. Jan. 1873 erkannte Frhr. v. Richthofen Euer Fürstliche Gnaden ausdrücklich als „seine vom Gott verordnete geistliche Obrigkeit“ an; wiederholt hatte er Euer Fürstlichen Gnaden eidlich den Gehorsam gelobt. Auf keinem anderen Gebiet pflegt der Staat den Eidbruch und die öffentliche Auslehnung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten zu schützen.

Ein Vorwand zu diesem Schutz des Freiherrn v. Richthofen kann aus der neueren kirchenpolitischen Gesetzgebung nicht entnommen werden. Denn die Maigesetze von 1873 erlangten, da Nr. 14 der Gesetzesammlung am 15. Mai 1873 ausgegeben wurde, erst am 26. des selben Monats Gesetzeskraft; schon am 15. des selben Monats aber war die Eingangs gewünschte Declaration ergangen, und auf die schon vorhin vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten können neue Gesetze nicht angewendet werden (§ 14 Einl. A. L-R.). Die Ausschließung aus der Kirchengemeinde zu verhängen, steht der Kirche auch nach § 1 Gesetz vom 13. Mai 1873 noch zu. Wer von der Kirche ausgeschlossen ist, kann unmöglich in ihr ferner ein kirchliches Amt bekleiden.

Durch Namen, „Bischofswahl“, eigene Geistliche, eigenen Gottesdienst, besondere Gemeindebildung, abweichende Verfassung und Grundzüge haben die s. g. Altatholiken ihre Trennung von der katholischen Kirche zweifellos vollzogen. Von „Bischof“ Reinhard hat Freiherr von Richthofen, wie Herr Ober-Präsident der Provinz im März d. J. den königlichen Regierungen mittheilt, die Vollmacht als „altkatholischer“ Reiseprediger übernommen; seit 1. September d. J. trat er insbesondere das Amt als „altkatholischer“ Seelsorger in Gleiwitz an.

Angefangs dieser Sach- und Rechtslage muß es als eine beispiellose Unbilde bezeichnet werden, wenn Freiherr v. Richthofen noch im Genuße einer römisch-katholischen Prinzipie belassen wird. Euer Fürstliche Gnaden bitten wir gehorsamt,

hochgeneigt bei Seiner Exzellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine nochmalige Gegenvorstellung anbringen zu wollen.

In tieffester Erfurth

Euer Fürstliche Gnaden

treu gehorsamstes
Domkapitel zum heiligen Johannes.
(Unterschriften.)

Nr. 1907.

Der Domherr Freiherr v. Richthofen hat bisher weder seinen Austritt aus der katholischen Kirche in der dafür gesetzlich vorgeschriebenen Form erklärt, noch hat er durch die über ihn früher verhängte Excommunication dat diese fortwährend jeder rechtmäßigen Wirkung entbehrt,²⁾ der Rechte verlustig gehen können, welche er als Mitglied der Kirche und des Domkapitels besitzt. Daß er sich inzwischen den Altatholiken offen angeschlossen hat und daß in dem Kreise der Letzteren über den katholischen Lehrbegriff verschiedene Meinungen bestehen, erscheint für die von Ew. Fürstbischöflichen Gnaden bereugten Maßnahmen ohne Belang. Rechtlich sind die Altatholiken auch noch jetzt in derselben Lage dem Staat gegenüber, in welcher sich die übrigen Katholiken befinden.³⁾

Unerheblich ist ferner, ob, wie Ew. Fürstbischöfliche Gnaden behaupten, dem genannten Domherrn eine Berlebung seiner kirchlichen Eidespflichten zur Last fällt. Der Staat hat auf die Feststellung und Erhebung dieser Eide: die der professio fidei Tridentina so wenig wie die des Obedientz-Besprechens der Kanoniker ein Einschub, kann eben deshalb aber auch ihnen eine rechtliche Bedeutung nicht beilegen.⁴⁾

Ebensoviel läßt sich endlich aus dem Charakter des qu. Kanonikats als einer katholischen Prinzipie die von Ew. Fürstbischöflichen Gnaden behauptete Erledigung der Stelle herleiten. Dieser Grund würde nur dann zu treffen, wenn die Altatholiken eine besondere „Secte“ oder Religionsgesellschaft bildeten. Daß Letzteres nicht der Fall, die Altatholiken vielmehr nach den von der Verwaltung und Judicatur festgelegten Grundzügen rechtlich im Verband der katholischen Kirche verblieben sind, ist bereits oben hervorgehoben.⁵⁾

Da es hierauf an jedem gesetzlichen Anhalt fehlen würde, um den Freiherrn von Richthofen den ihm bisher gewährten Schutz in seinen wohl erworbenen Rechten zu entziehen, so bin ich außer Stande, den Anträgen des gesagten Schreibens vom 11. vorigen Monats, dessen Anlage wieder beigelegt ist, die gewünschte Folge zu geben.

ges. Falt.

An den Fürstbischof von Breslau, Herrn Dr. Förster,

Fürstbischöfliche Gnaden zu Breslau.

[Ernennung.] Der Vorsitzende der Oberschlesischen Eisenbahn-Direction, Director und Geh. Regierungsrath Lenke, ist, wie die „Schles. Ztg.“ meldet, durch allerhöchste Cabinetts-Ordre zum „Präidenten“ der genannten Direction ernannt worden.

B. Goldberg, 27. December. [Schneefall.] — Erkoren. — Ring-Singen. Seit einigen Tagen liegen wir tief im Schnee; die Chaussee, welche uns mit Liegnitz — also mit der Bahn — verbindet, ist seit dem 24. d. M. selbst für Schlitten zum größten Theil unpassierbar. Am 1. Weihnachtsfeiertag blieb die Post im Schnee stehen und konnte erst durch die aus den umliegenden Ortschaften herbeigeholten Leute wieder flott gemacht werden. — Vor der Pappe (Chausseepaus) biegen die Gefähre meist in das besser passierbare Thal und fahren über Wildschütz etc. — Die Leute hat leider auch schon ein Opfer gefordert. Ein Mann aus Neulich hat sich am heiligen Abend nach seiner Heimat begeben, langte jedoch dafelbst nicht an, sondern wurde gestern leblos an der Landstraße aufgefunden; der Verunglückte hinterließ eine Witwe und 3 Kinder. — Am heiligen Abend fand wie alljährlich — das sogenannte „Ringingen“ statt. Ueber diesen seit Jahrhunderten bestehenden Gebräuch erzählte man sich, daß einst in Goldberg die „Peits“ so stark berührte, daß nur 7 Bürger vom Tode verschont blieben, dieselben fanden sich am heiligen Abend zusammen und einer augenblicklichen Eingabe folgend, umzogen sie den Ring und sangen fromme Lieder, ein Gebräuch, welcher bis zum heutigen Tage beibehalten wurde.

Jauer, 28. December. [Schnee.] Am Donnerstag wurden in Folge der bedeutenden Schneeverrohrungen auf der Bahn von hier nach Liegnitz 100 Mann der hiesigen Garnison zur Fahrbarmachung der Bahn commandirt, deren Anstrengungen es zu verdanken war, daß der Zug, welcher bereits früh um 7 Uhr hier eintreffen sollte, um 11 Uhr Vormittags hier anlangen konnte.

m. Guhrau, 28. December. [Fixirung der Geistlichen und Kirchenbeamten.] In der am 19. December er stattgefundenen Sitzung des Gemeindedirektoriates ist die Fixirung der evangelischen Geistlichen vom 1. Januar 1873 ab in nachfolgender Abschlußung beschlossen worden: die erste Stelle ist mit 1000, die zweite mit 900 Thlr. dotirt, beide Beamten gewähren außerdem ihren Inhabern freie Wohnung und Holz. Die Fixirung des Eincommens für Cantor, Organist und Küster soll erfolgen, sobald die genannten Beamten den Nachweis ihrer Einnahmen in den letzten 6 Jahren geführt haben werden.

H. Breslau, 28. Decbr. [Provinzial-Wechsler-Bank.] Zu der auf heut Nachmittag 4 Uhr nach dem kleinen Saale der neuen Börse berufenen außerordentlichen Generalversammlung waren 583,400 Thlr. also mehr als die statutenmäßig erforderlichen zwei Dritttheile angemeldet. Die Verhandlungen wurden von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Banquier F. Pringsheim, geleitet. Zu dem ersten Punkte der Tagesordnung, Antrag auf Liquidation der Bank, machte Director Jaffé folgende Mittheilungen: Die Bilanz des verflossenen Jahres schloß mit einer Unterbilanz von 96,000 Thlr., die durch den aus dem Rücklauf einer Viertelmillion Thlr. Aktien auf 16,000 Thlr. reducirt wurden. Der Gewinn pro 1874 bis zum 30. November betrug 48,700 Thlr., denen Untofen und sonstige Spesen in Höhe von 19,200 Thlr. gegenüberstanden, sodoch ein Gewinn von 29,500 Thlr. verbleb. Es sind aber auf ältere Confortabeltheilungen und Bestände Abschreibungen in Höhe von 43,800 Thlr. nötig gewesen und es ergibt sich unter Hinzurechnung des vorjährigen Verlustes gegenwärtig eine Unterbilanz von circa 30,000 Thlr. Bei einer Liquidation würde in dessen ein erheblich höheres Disagio entstehen, welches sich auf 15 bis 20 Prozent schätzen lasse.

Demnächst wurde der Antrag auf Liquidation mit 2407 gegen 460 Stimmen angenommen.

Zu Liquidatoren wurden mittelst Stimmzettel die Herren H. Lion, A. Jaffé und F. Pringsheim mit der Maßgabe gewählt, daß je zwei der selben zur Vertretung berechtigt seien sollen. Als Remuneration wurde ihnen 1 p. ct. des Aktien-Capitals bewilligt.

Der Antrag, die Liquidatoren zu ermächtigen, den unbemerkten Verlust der Gesellschaft auch auf anderem Wege, als den der Versteigerung, zu veräußern, wurde einstimmig angenommen.

Berlin, 28. December. [Preußische Bahn.] Heute Vormittag fand eine Sitzung des engeren Ausschusses der Preußischen Bahn statt, in der Seiten des Haupt-Bank-Directoriums die königliche Cabinets-Ordre vom 21. December vorgelesen wurde, die auf Grund des § 16 der Bank-Ordnung die Rücksichtigung des eingezogenen Privatcapitals zum 1. Januar 1876 ausspricht. Die Cabinets-Ordre war von dem gesammten Staatsministerium kontrahiert. Es knüpft sich an diese Mittheilung, zwar eine Besprechung des Bank-Ausschusses, doch führt dies zu keinerlei Beschlußfassung und war namentlich auch von Festsetzung eines Termins für eine General-Versammlung der Meistbeteiligten noch nicht die Rede.

H. T. B. Wien, 28. December. [Couponzahlung.] Die Ungarische Nordostbahn, die Drau-Dona-Bahn und die Kaschau-Oderberger Bahn

jährlingsmäßige Disciplinar-Befreiung des Herrn Fürstbischofs. In diesem Sinne lautete die Cultus-Minist.-Verg. vom 16. April 1849:

Von Seiten der Staatsbehörden kann nach den in der Verfassung-Urkunde enthaltenen Grundsätzen eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt nicht ferner stattfinden. Eine solche Einwirkung hat auch bisher niemals in der Art stattgefunden, als wenn die Staatsbehörden sich die Befreiung beigelegt hätten, eine seitens des bischöflichen Amtes Kraft der demselben bewohnenden Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt ergangene Entscheidung aufzuheben, oder gleichsam in höherer Instanz über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen.

In vollem gesetzlichen Rechte hat also Herr Fürstbischof am 15. Mai 1873 gehandelt.

2) Noch in § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 ist das kirchliche Recht, die Ausschließung aus der Kirchengemeinde zu verhängen, anstrenglich anerkannt und gewährleistet.

3) Sollte der Staat über Dogma, katholischen Lehrbegriff und Mitgliedschaft entscheiden wollen? Sollte die Rücksicht auf Artikel 15 der Verfassung-Urkunde, wonach die katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet, aufhören, während doch jene Gegenstände zu den innersten Angelegenheiten der Kirche gehören? Die Anhänger des Professor Reinhard haben sich zudem tatsächlich ganz und gar von der katholischen Kirche getrennt und sind von dem heiligen Stuhle ausdrücklich als ausgeschlossen erklärt.

4) Wir können nicht verstehen, wie der Staat den offensichtlichen Eidbruch in Schutz nehmen kann.

5) Siehe oben Nr. 3.

(Anmerkungen der „Schlesischen Volkszeitung“)

An Se. Exzellenz den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

lägen die Comptos der Actionen mit 5 Silbergulden ein. Die Kaschau-Oderberger Bahn löst ihre Prioritätencoupons in Thalerwährung (3½ Thaler) ein. Der Coupon der Ungarischen Ostbahnprioritäten wird mit 7½ Gulden Silber bezahlt.

Berliner Börse vom 28. December 1874.

Wechsel-Course.

	Amsterdam	St. T.	31/4	144½	bz
do.	do.	2 M.	4½	143½	G
Augsburg	100 Fl.	2 M.	4½	56.20	G
Frankf. a. M. 100F.	2 M.	5	—	—	—
Leipzig 100 Thlr.	S. T.	6	99½	G	
London 1. Lst.	3 M.	6	62½	bz	
Petersburg 100R.	3 M.	5½	92½	bz	
Warschau 90 St.	8 T.	4½	57	94½	bz
Wien 150 Fl.	S. T.	4½	91	96½	bz
do.	do.	2 M.	4½	90½	bz

Fonds- und Geld-Course.

	Freiw. Staats-Anleihe	4½%	—	—	—
Staats-Anleihe	4½%	4½	—	—	—
do.	consolid.	4½	105	bz	
do.	4½%	4½	99½	bz	
Staats-Schuldscheine	3½	90½	G		
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	128½	G		
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102½	bz		
z. Berliner	4½	100	bz		
Pommersche	3½	66½	bz		
Pommersche	4½	93½	bz		
Kur. u. Neumärk.	4½	97½	B		
Pommersche	4½	97	B		
Niederschl.-Märk.	4	96½	bzG		
Oberschl. A. C. D.	13½	13½	3½	164½	bz
do. B. .	13½	13½	3½	150	bz
Oester. neu	—	5	—	—	
Oester.-Fr.-St. B.	10	10	4	186½	bz
Oest. Nordwest.	5	5	5	91½	bz
Oester.südl.-St. B.	4	4	4	77½	bz
Ostpreuss. Südl.	0	0	0	38½	bz
Rechte O.-U.-Bahn	6	6	4	117½	G
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4	67½	G
Rheinische	9½	9½	4	135½	bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	0	184	bzG
Rümäni-Eisenbahn	3½	5	4	32½	bz
Schweiz-Westbahn	1½	1½	4	20	bzG
Stargard.-Posener.	4½	4½	4	101	ba
Thüringer.	9	7½	4	117½	bz
Warschau-Wien.	10	11	4	90½	G

Hypotheken-Certificate.

	Fremd.Bkn.	99%	G		
Ducaten 3.6% bz	Oest. Bkn.	91½	bz		
Sover. 6.24% bz	do. Silbergld.	96½	bz		
Napoleons 5.13 bzB	do. ¼-Guld.	—	—		
Imperials —	Russ.Bkn.	94½	bz		
Dollars 1.11½ G					

Eisenbahn-Stamm-Actionen.

	Divid. pro	1872	1873	Zf.		
Aachen-Maastricht.	6	1½	4	27½	bzG	
Borg.-Märkische	6	3	4	84½	bz	
Ber. in-Anhalt.	17	16	5	136½	bzG	
do. Dresden.	5	5	5	55	bz	
Berlin-Görlitz.	3½	3	4	70	bz	
Berlin-Hamburg.	12	10	4	205	B	
Berl.-Nordbahn.	5	5	4	13	bzB	
Berl.-Postd.-Magd.	8	4	4	90	bzG	
Berlin-Stettin.	12½	10½	4	145	G	
Böhmi. Westbahn.	5	5	5	88½	bzG	
Breslau-Freib.	7½	5	4	102½	bzG	
Cöln-Minden.	97½	8½	4	98½	bz	
do. neue	97½	8½	4	127½	bzG	
Cöln-Minden.	97½	8½	4	167	bzG	
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	—		
Dux-Bodenbach-B.	9	9	4	32½	bz	
Gal.-Carl-Ludw.-B.	7	8½	4	109½	3½	bz
Halle.-Sorau.-Gub.	0	0	4	24½	bz	
Hannover-Altenb.	5	5	4	19½	bzG	
Kaschau-Oderbr.	5	5	5	60½	bzG	
Kronpr.Rudolph.	5	5	5	66½	B	
Ludwigsb.-Exb.	11	9	4	182½	G	
Märk.-Posener.	0	0	4	26½	bz	
Magdeb.-Halberst.	8	6	4	98	B	
Magdeb.-Leipzig.	14	14	4	251	bz	
do. Lit. B.	4	4	4	92½	bzG	
Mainz-Ludwigh.	11½	9	4	127½	bz	
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98½	bz	
Oberschl. A. C. D.	13½	13½	3½	164½	bz	
do. B. .	13½	13½	3½	150	bz	
Oester. neu	—	5	—	—		
Oester.-Fr.-St. B.	10	10	4	186½	4½	bz
Oest. Nordwest.	5	5	5	91½	4½	bz
Oester.südl.-St. B.	4	4	4	77½	8	bz
Ostpreuss. Südl.	0	0	0	38½	bz	
Rechte O.-U.-Bahn	6	6	4	117½	G	
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4	67½	G	
Rheinische	9½	9½	4	135½	bzG	
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	184	bzG	
Rümäni.-Eisenbahn	3½	5	4	32½	bz	
Schweiz-Westbahn	1½	1½	4	20	bzG	
Stargard.-Posener.	9	7½	4	101	ba	
Thüringer.	9	7½	4	117½	bz	
Warschau-Wien.	10	11	4	90½	G	

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actionen.

	Berlin-Görlitzer.	5	5	99½	B
Berlin. Nordbahn	5	5	5	22	bzG
Breslau Warschau	0	0	5	36	G
Halle.-Sorau.-Gub.	0	0	5	47½	bzG
Hannover-Altenb.	5	5	5	40	bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	5	5	56	B
Märkisch.-Posener.	0	0	5	60½	bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	72½	bzG
do. Lit. C.	5	5	5	100½	bzG
Ostpreuss. Südl.	0	0	5	75	bz
Rechte O.-U.-Bahn	6	6	4	117½	G
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4	67½	G
Rheinische	9½	9½	4	135½	bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	184	bzG
Rümäni.-Eisenbahn	3½	5	4	32½	bz
Schweiz-Westbahn	1½	1½	4	20	bzG
Stargard.-Posener.	9	7½	4	101	ba
Thüringer.	9	7½	4	117½	bz
Warschau-Wien.	10	11	4	90½	G

	Bank-Papiere.				
AngloDeutsche BK	7½	9	4	45	G
Allg.Deut.Hand.-G.	9½	9	4	12½	G
Brl. Bankverke.	18	8½	4	82	bzG
Brl. Kassen-Ver.	22½	20	4	295	G
Brl. Handels-Ges.	12½	12	4	117½	bzG
Brl. Prod.-Makl.B.	8½	3½	4	61	G
do. Prod.-u.Hls.B.	2.07	3½	4	90½	bzG
Braunschw. Bank	8	9	4	114½	G
Bresl. Disc.-Bank	10	2½	4	87½	bz
do. Handl.-Entp.	9	5	4	69½	B
Bresl. Maklerbank	30	0	4	75	bz
Bresl. Mkl.-Ver. B.	7	5	4	87½	bz
Bresl. Wechslerb.	12	0	4		